



Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Bundesarbeitstagung 2011

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde

Referent: Dipl.-Rpfl. Andreas Lang



Änderung der Rechtslage

- Mit der Neufassung des HessVwVG vom 12. Dezember 2008 wurde **den Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, selbst** die eidesstattliche Versicherung von Pflichtigen abzunehmen (§ 27 HessVwVG).
- Auch andere Bundesländer haben den Vollstreckungsbehörden diese Befugnis übertragen (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen ab 1.6.2011)



Änderung der Rechtslage

- Teilweise enthalten die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder eigene -der ZPO bzw. der AO nachgebildete- Regelungen, teilweise wird auf § 284 AO verwiesen.
- **Alternativ** können die kommunalen Vollstreckungsbehörden z. T. aber auch die Amtsgerichte/**Gerichtsvollzieher hierfür in Anspruch nehmen** (§ 27 Abs. 8 HessVwVG, § 5a VwVG NRW, ab 1.6.2011: § 22 Abs. 1,5 NVwVG).



Workshop-Themen:

- 1. Allgemeine und besondere Voraussetzungen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung**
- 2. Der Ablauf des Verfahrens und des EV-Termins**
- 3. Der Inhalt des Vermögensverzeichnis und die Strafandrohung**
- 4. Haftanordnung und Vollstreckung des Haftbefehls**
- 5. Wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO und Nachbesserung**



Allgemeine EV-Voraussetzungen

- Zustellung des Verwaltungsakts / Bekanntgabe des Bescheids
- Fälligkeit der Geldleistung
- Androhung der Vollstreckung / Mahnung / Ablauf der Zahlungsfrist
- etc.



Besondere EV-Voraussetzungen

Der Pflichtige hat der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat,
2. anzunehmen ist, dass durch die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird,



Besondere EV-Voraussetzungen

3. der Pflichtige die Durchsuchung (§ 7) verweigert hat oder
4. der Vollziehungsbeamte den Pflichtigen wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt worden war; dies gilt nicht, wenn der Pflichtige seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.



Besondere EV-Voraussetzungen

- ⇒ Die Regelungen in den VwVG der Länder sind identisch mit denen in **§ 807 Abs. 1 Ziffer 1. bis 4. ZPO** und in **§ 284 AO**.
- ⇒ Die Ziffern sind alternativ zu verstehen, d. h. es genügt, wenn **eine der vier Alternativen** erfüllt ist.



1. Alternative

Die Pfändung in das bewegliche Vermögen hat nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt.

- Dem EV-Verfahren vorausgehen muss eine ganz oder teilweise erfolglose Pfändung.
- Die Verwertung des Pfandguts ist also ggf. abzuwarten.
- Der Nachweis wird durch die Niederschrift des Vollziehungsbeamten geführt (z. B. § 11 HessVwVG).



2. Alternative

Annahme der Aussichtslosigkeit einer künftigen Vollstreckung

- Die Aussichtslosigkeit einer künftigen Vollstreckung ist z. B. anzunehmen, wenn **im Schuldnerverzeichnis nicht gelöschte Haftbefehle für andere Gläubiger** eingetragen sind, die ebenfalls gegen den Schuldner schon ein EV-Verfahren geführt haben.
- Die Vollstreckungsbehörde hat ohnehin von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis eine Eintragung besteht (vgl. § 27 Abs. 4 HessVwVG). Bescheinigung z. d. A. nehmen bzw. Vermerk fertigen.



3. Alternative

Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung

- **Der Schuldner in Person** muss die Durchsuchung seiner Räume und Behältnisse verweigert haben.
- Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen in Verbindung steht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HessVwVG).



4. Alternative

Der Schuldner wird wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen.

- „wiederholt“= mindestens zweimal. **Ankündigung** des Wiederholungsbesuchs erforderlich (**Benachrichtigungszettel!**). Zwischen beiden Besuchsterminen müssen **volle 2 Wochen** liegen.
- Die Gerichte verlangen einen Nachweis! Formlose (mdl.) Ankündigung ist daher problematisch! Besser: Dokumentation durch den Vollziehungsbeamten (Aktenvermerk).



Weitere besondere EV-Voraussetzung

- Hat der Vollstreckungsschuldner innerhalb **der letzten 3 Jahre die EV bereits abgegeben**, so ist er nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zur Abgabe einer neuen EV verpflichtet (später mehr).
- Vor Anordnung der EV-Abnahme ist daher durch Anfrage beim Amtsgericht als weitere Voraussetzung zu prüfen, **ob der Pflichtige innerhalb der letzten drei Jahre** eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. (so erhält man auch Kenntnis von noch nicht gelöschten Haftbefehlen; siehe Alt. 2.).



Ablauf des Verfahrens

- Der Pflichtige hat der Vollstreckungsbehörde **auf Anordnung** ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen
- Bestimmung eines EV-Termins und **Ladung** des Vollstreckungsschuldners unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit des Termins.
- **Förmliche Zustellung** der Ladung (Ladungsfrist nach ZPO: mind. 3 Tage!) mit Postzustellungsurkunde



Ablauf des EV-Termins

- Erstellung des Vermögensverzeichnisses
- Bekräftigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
- Falls der Schuldner zum Termin nicht erschienen ist, Antrag auf Erlass einer Haftanordnung beim Amtsgericht stellen.
- Wenn die EV abgenommen wurde, so muss die Abgabe dem Amtsgericht -Schuldnerverzeichnis- mitgeteilt und das Original-Vermögensverzeichnis übersandt werden.



Ablauf des EV-Termins

- Einwendungen gegen das Bestehen der Schuld sind unbeachtlich (es sei denn, der Schuldner hätte einen RB bereits gegen die Festsetzung selbsteingelegt und die Vollstreckung wäre ausgesetzt).
- Widerspricht der Schuldner und erhebt andere Einwendungen (fehlerhafte Vollstreckungs- oder EV-Voraussetzungen, Nichtbeachtung der 3-Jahres-Schutzfrist), so ist hierüber zunächst zu entscheiden (aufschiebende Wirkung; vgl. § 284 Abs. 6 AO und § 900 Abs. 4 ZPO - dies gilt nicht bei früherem unbegr. Widerspruch!)



Inhalt des Vermögensverzeichnis

- Alle aktiven Vermögenswerte sind anzugeben, nicht jedoch offenkundig unpfändbare Vermögensgegenstände.
- Die Angaben müssen so genau sein, dass unmittelbar weitere Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden könnten (genaue Bezeichnung von Forderungen und Drittschuldnern!)
- Allgemeiner Ausforschung darf der Schuldner aber nicht ausgesetzt werden (Wann der Schuldner z. B. zuletzt im Lotto gewonnen oder geerbt hat ist völlig uninteressant. Ob er hingegen noch an einer bestehenden Erbengemeinschaft beteiligt ist, ist anzugeben!)



Gegenstand der EV

- Der zuständige Beamte hat das Verzeichnis **mit dem Schuldner durchzusprechen. Rechtsbegriffe sind dem Schuldner zu erläutern.** Ggf. sind Ergänzungen vorzunehmen.
- Gegenstand der „eidesstattlichen Versicherung“ ist, dass die verlangten Angaben im Vermögensverzeichnis vom Pflichtigen **nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden** und dies an **Eides Statt versichert wird.**
- Das Vermögensverzeichnis und das EV-Protokoll sind zu unterschreiben!



Strafbarkeit

§ 156 StGB:

„Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 161 StGB:

„Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 158:

„Berichtigung einer falschen Angabe

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.“



Haftanordnung

- Der Schuldner muss zum Termin nicht erschienen sein oder die Abgabe der EV grundlos verweigert haben.
- Die Vollstreckungsbehörde kann dann das nach § 899 Abs. 1 ZPO zuständige Amtsgericht um die Anordnung der Haft zu ersuchen.
- An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über Grund und Höhe der Forderung.
- **Alle Vollstreckungsvoraussetzungen müssen aber erfüllt sein und der Schuldner muss ordnungsgemäß zum Termin geladen worden sein.**



Vollstreckung des Haftbefehls

- § 284 Abs. 8 Satz 2 AO: Die **Verhaftung erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher** (Verhaftungsauftrag an den GV gleich bei Beantragung des HB mit erteilen!)
Hessen: § 27 Abs. 7 HessVwVG. Es wird auf bestimmte ZPO-Vorschriften verwiesen.
- Der Gerichtsvollzieher nimmt dann auch die EV ab.
- Ein Haftbefehl ist 3 Jahre ab Erlass vollziehbar (§ 909 Abs. 2 ZPO).



Wiederholte eidesstattliche Versicherung

- Grundsatz: Es gilt nach Abgabe der EV eine Sperrfrist von 3 Jahren. Innerhalb dieser Frist kann vom Schuldner nicht noch mal die Abgabe einer EV verlangt werden. Diese Sperrfrist soll nur denjenigen Schuldner schützen, an dessen Vermögensverhältnissen sich nichts geändert hat.
- Diese Sperre wird durchbrochen, wenn der Schuldner **neues Vermögen erworben hat oder ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst** worden ist.
- Der Schuldner muss die EV erneut leisten (komplett neues Vermögensverzeichnis!).



Nachbesserungsverfahren

- Wenn der Pflichtige ungenaue oder widersprüchliche Angaben im Vermögensverzeichnis gemacht hat, so muss er es nachbessern.
- Er ist zur Nachbesserung oder Ergänzung seiner eidesstattlichen Versicherung zu laden.
- Der Schuldner hat dann nur die fehlenden oder unvollständigen Angaben nachzutragen und muss nicht etwa ein komplett neues Vermögensverzeichnis ausfüllen.
- **Zuständig ist insoweit aber das Amtsgericht (Gerichtsvollzieher).**